

CLPPIG SERVICE

Aktionäre treffen sich jetzt virtuell

Die Presse/Österreich Morgen | Seite 16 | 17. April 2020 Auflage: 70.908 | Reichweite: 345.000

CN10

Kapitalgesellschaften. In den kommenden Wochen finden in Österreich die allerersten virtuellen Hauptversammlungen statt. Dabei haben die Unternehmen auf vieles zu achten.

Aktionäre treffen sich jetzt virtuell

VON JUDITH HECHT

Wien. Was in anderen Ländern rechtlich schon längst möglich war, hat in Österreich erst der Covid-19-Krise bedurft: Das Abhalten von virtuellen Hauptversammlungen ist nunmehr auch hierzulande erlaubt, seitdem am 4. April 2020 das Covid-19-Gesetz kundgemacht worden ist.

Diese Neuregelung war dringend geboten. Aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus hat die Regierung Versammlungen bekanntlich bis auf Weiteres untersagt. Gesellschaften war es daher unmöglich, Versammlungen so abzuhalten, wie es der Gesetzgeber bis dahin vorgesehen hatte, nämlich als Präsenzveranstaltung. Eine Verschiebung der

Aktionärstreffen ist nicht unbedingt im Sinne der Anteilseigner, schließlich wird dabei entschieden, ob und in welcher Höhe der Gewinn des vergangenen Geschäftsjahres ausgeschüttet wird.

In einer Verordnung vom 8. April 2020 hat das Justizministerium nun präzisiert, wie virtuelle Versammlungen abzuhalten sind. Vorreiter wird diesbezüglich das börsenotierte Unternehmen Schoeller-Bleckmann sein. Die Aktiengesellschaft wird am 23. April die erste virtuelle Aktionärsversammlung in Österreich abhalten. Auf vieles hat die Gesellschaft – und alle, die ihr folgen werden – dabei zu achten. Ein Überblick.

Wer muss der virtuellen Versammlung zustimmen?

"Bis zum 31. Dezember 2020 können auch ohne die Zustimmung aller Gesellschafter und Organmitglieder virtuelle Versammlungen durchgeführt werden", sagt Gesellschaftsrechtsexperte **Johannes** Reich-Rohrwig. Bei einer AG liegt es im Ermessen des einberufenden Organs, also typischerweise des Vorstands, ob die HV in virtueller Form abgehalten oder verschoben wird. "Findet sie jedoch virtuell statt, muss - auch ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmer -Rechtssicherheit bei der Willensbildung gewährleistet werden."

Welche technischen Voraussetzungen sind für eine virtuelle Versammlung notwendig?

Nach dem Covid-Gesetz ist eine virtuelle Versammlung zulässig,

wenn jeder Aktionär bzw. Gesellschafter die Möglichkeit hat, an der Versammlung mittels einer optischen und akustischen Verbindung in Echtzeit von jedem Ort aus teilzunehmen, erklärt Rechtsanwalt Clemens Grossmayer. "Im Ergebnis können somit auch Versammlungen über Videokonferenzen abgehalten werden, wie sie verschiedene Standardsoftware-Anbieter bereitstellen."

Genügen auch sogenannte Webinar-Lösungen?

Das kommt darauf an, ob es sich um eine Versammlung einer GmbH oder einer AG handelt, sagt Grossmayer. Bei "Webinar"-Lösungen können die Teilnehmer nicht das Wort ergreifen, sondern nur Nachrichten in Textform übermitteln. "Für eine Generalversammlung einer GmbH reicht diese Lösung daher nicht. Meist gibt es nur wenige Gesellschafter, und jeder muss die Möglichkeit haben, mitzudiskutieren und seine Stimme abzugeben", sagt Grossmayer. Anders ist das bei Versammlungen einer AG, bei der womöglich mehrere Hundert Aktionäre virtuell anwesend sind. "Wichtig ist hier, dass ihr Antragsrecht gewahrt bleibt und sie auf die laufende Entwicklung der Versammlung reagieren können. Direkte Wortmeldungen müssen aber nicht ermöglicht werden", erklärt der Jurist.

Wie muss die virtuelle Versammlung vorbereitet werden?

Schon bei der Einberufung muss angegeben werden, welche Technologie verwendet wird. Genauere Informationen müssen gemeinsam mit den anderen Unterlagen 21 Tage vor der Versammlung allen Teilnahmeberechtigten zur Verfügung gestellt werden. "Börsenotierte AGs müssen zwingend alle Informationen auf ihrer Website bereitstellen, nicht notierte können sie stattdessen jedem Aktionär auf Verlangen zusenden", sagt Reich-Rohrwig.



Schoeller-Bleckmann ist die erste börsenotierte AG in Österreich, die eine virtuelle Hauptversammlung abhält.

[Peroutka Guenther]